

7. Antrags- und Kontrollverfahren

7.1 Antragstellung

¹Für die in den Aktionszeiträumen gelieferten zuwendungsfähigen Produkte sind Anträge auf Gewährung der Zuwendung im Rahmen der Online-Antragstellung über iBALIS einzureichen.

²Dabei bezieht sich die Antragsfrist gemäß Verordnung (EU) 2017/39 auf das Ende des jeweiligen Aktionszeitraums. ³Für jede belieferte Einrichtung ist eine eigene Lieferbestätigung mit dem Antrag einzureichen.

⁴Die Aktionszeiträume werden im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht. ⁵Mit der Lieferbestätigung bestätigt die Einrichtung den Erhalt der Waren gemäß den ihr vorliegenden Lieferscheinen, deren ordnungsgemäße Qualität und Verteilung sowie die Durchführung der Verpflichtungen der Einrichtung lt. Nr. 4.3.

⁶Der Verwendungsnachweis gilt mit der im Antrag eingereichten und von der Einrichtung bestätigten Lieferbestätigung als erbracht.

7.2 Bewilligung, Auszahlung und Aufbewahrungsfristen

¹Die Bewilligungsbehörde erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen Bewilligungsbescheid. ²Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Mittelfreigabe durch das StMELF. ³Die Lieferscheine sind von der Einrichtung und dem Lieferanten über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

7.3 Kontrollen

¹Die Bewilligungsbehörde führt die Verwaltungskontrollen nach Verordnung (EU) 2017/39 durch. ²Der Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Vorgaben durch und übermittelt die Ergebnisse der Bewilligungsbehörde zur weiteren Verwendung.